

Was	Erläuterungen
Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • für Arbeitnehmer über 18 Jahren sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten • für Arbeitnehmer unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes • das Arbeitszeitgesetz gilt nicht für leitende Angestellte sowie Chefärzte
Aushang des ArbZG	<ul style="list-style-type: none"> • das ArbZG ist an geeigneter Stelle im Betrieb auszuhängen oder auszulegen
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitszeit ist die Zeit von Beginn bis Ende der Arbeit ohne Hinzurechnung der Ruhepausen
Außergewöhnliche Fälle	<ul style="list-style-type: none"> • von den nachfolgenden Vorschriften über Dauer der Arbeitszeit, Ruhezeiten und Ruhepausen darf in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, wie z. B. bei unaufschiebbaren Arbeiten, abgewichen werden.
Tägliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • die werktägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten
Höchstarbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • die werktägliche Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb eines Ausgleichszeitraumes im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden als Ausgleichszeitraum stellt das Gesetz zwei Zeiträume zur Wahl, und zwar 6 Kalendermonate oder 24 Wochen (durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarungen aufgrund eines Tarifvertrages können auch andere Ausgleichszeiträume oder eine Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden an höchstens 60 Tagen im Jahr und ohne Ausgleich zugelassen werden)
Arbeitszeitnachweise	<ul style="list-style-type: none"> • die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit ist vom Arbeitgeber aufzuzeichnen die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren
Ruhepausen	<ul style="list-style-type: none"> • im Voraus feststehende Arbeitsunterbrechungen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden • die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden • länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden
Ruhezeit	<ul style="list-style-type: none"> • nach dem Ende der täglichen Arbeitszeit müssen Arbeitnehmer eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben • die Ruhezeit kann um bis zu 1 Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung innerhalb von 4 Wochen bzw. innerhalb eines Kalendermonats durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird weitere Verkürzungen der Ruhezeit um bis zu 2 Stunden können durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarungen aufgrund eines Tarifvertrages zugelassen werden, wenn innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes ein Ausgleich stattfindet
Sonn- und Feiertagsruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 24:00 Uhr grundsätzlich nicht beschäftigt werden • sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer z. B. in Krankenhäusern, Arztpraxen u. ä. abweichend von dieser Regelung beschäftigt werden (beispielsweise im Notdienst) • mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben • durch die Arbeit an Sonn- und Feiertagen dürfen die Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume nicht überschritten werden bei Arbeit an einem Sonntag ist ein Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von 2 Wochen zu gewähren bei Arbeit an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag ist ein Ersatzruhetag innerhalb von 8 Wochen zu gewähren • abweichende Regelungen über Ersatzruhetage und die Zahl der arbeitsfreien Sonntage können durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarungen aufgrund eines Tarifvertrages zugelassen werden